

böhmischer und mährischer Provenienz seit 1377 mitüberliefert – stehen geschätzt einige Tausend „Dienstexemplare“ gegenüber, mindestens eine für jede der über 2 000 Pfarreien in der Erzdiözese Prag. – Pavel KRAFL, *Middle Age synods and statutes of the Diocese of Olomouc* (S. 351–361), rekapituliert wesentliche Ergebnisse seiner Edition der Olmützer Synoden (vgl. DA 62, 261 f.). – Marie BLÁHOVÁ, *Milíč von Kroměříž und seine Synodalpredigten* (S. 363–376), führt zunächst in die Biographie dieses interessanten böhmischen Kirchenkritikers ein, der seine Karriere in Kanzlei und Bischofsdienst aufgab zugunsten der eines einfachen Predigers und Bekehrers der Dirnen von Prag, schließlich in Avignon verklagt, aber voll rehabilitiert wurde und dort schon 1374 verstarb und begraben wurde; im weiteren werden seine drei Synodalpredigten analysiert, die er zwischen 1364–1373 in Prag halten durfte und die um die Priestertermoral bzw. -unmoral kreisten. – Blanka ZILYNSKÁ, *Synoden im utraquistischen Böhmen 1418–1531* (S. 377–386), konzentriert sich auf die zahlreichen Synoden der Hussiten und Utraquisten, nachdem mit 1417 die eigentlichen Synoden des katholischen Klerus aufgehört hatten, in drei Abschnitten: die Zeit der Hussitenkriege bis 1448, die Treffen beider Konfessionen in den 1450er und -60er Jahren und schließlich die Zeit ab 1471, dem Tode des Utraquistenbischofs Jan Rokycana, und ihre verschiedenen Formen. Böhmen bildete damit in der Synodalgeschichte des Spät-MA einen extremen Sonderfall und hält noch viele ungehobene Quellschätze bereit. – Ein von Neele KÄMPF erarbeitetes Register (S. 387–402) macht den gelungenen Band auch punktuell benutzbar. H. S.

---

Stephan DUSIL, *Verborgene kanonistische Pfade – Zum Einfluß der Kölner Rechtsschule auf hochma. Stadtrechte, ZRG Kan. 94* (2008) S. 255–271, nimmt Bezug auf die These Wilhelm Ebels (vgl. DA 24, 293), daß die Rationalisierung des Rechtswesens in der spätm. deutschen Stadt vor allem der Denkweise des kaufmännisch geprägten Bürgertums zu verdanken sei, und zeigt am Beispiel Soests, daß auch der Kontakt zu anderen Rechtskreisen (hier etwa zur Kölner Rechtsschule des 12. Jh.) für terminologische, aber auch inhaltliche Einflüsse verantwortlich sein kann. Clemens Radl

Arne BUTT, *Hierarchie unter Gleichen. Das Anciennitätsprinzip im Göttinger Rat des Spätmittelalters*, *Göttinger Jb.* 55 (2007) S. 41–56, erkennt in den „Ämterlisten“ des 15. Jh. eine konsequente Reihenfolge nach der Dauer der Ratszugehörigkeit, die auch in Urkunden bereits des 14. Jh. zu beobachten ist. Das Anciennitätsprinzip, das für die Besetzung der Ratsämter „kaum eine Rolle“ spielte (S. 48), galt offenbar als probater Schutz vor internen Rangstreitigkeiten. R. S.

*Hansisches und hansestädtisches Recht*, hg. von Albrecht CORDES (*Hansische Studien* 17) Trier 2008, Porta Alba Verl., 219 S., ISBN 978-3-933701-30-5, EUR 28. – Die Hanse entzieht sich bekanntermaßen einer einfachen Definition, und das gilt auch für das hansische Recht, insofern es nicht das in einzelnen Städten geltende Recht betrifft. Das gesamthansische Recht und sein Verhältnis zu den Rechten der einzelnen Hansestädte hat bisher nur in weni-